

Braunschweig, den 22. Mai 2016

Lizenzvertrag für die Miete von Software

1 Vertragliche Grundlagen

Bitte lesen Sie diesen Lizenzvertrag für die Miete von Software sorgfältig, bevor Sie die Software *svat* der sportimization UG (haftungsbeschränkt) in Betrieb nehmen. Durch Inbetriebnahme der Software *svat* und insbesondere durch Begleichen des Rechnungsbetrages und die Aktivierung der erteilten Softwarelizenz durch Eingabe des Lizenzierungscode erklären Sie sich mit den Bestimmungen des nachstehenden Lizenzvertrages einverstanden. Verwenden Sie die Software *svat* nicht, wenn Sie mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht einverstanden sind.

1.1 Präambel

Die sportimization UG (haftungsbeschränkt), Waldenburgstr. 1, 38124 Braunschweig ist ein Unternehmen, welches Software und Lösungen entwickelt und vertreibt, die zur Optimierung von Sportergebnissen beitragen. Ein Softwareprodukt der sportimization UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden: Lizenzgeber) ist das Produkt *svat* (smart video analysis tool), mit dem der Anwender Sportvideos analysieren und auswerten kann. Schwerpunkt der Software *svat* ist die Markierung und Kategorisierung sowie die anschließende Filterung von Szenen in Sportvideos. Die gefilterten Szenen können anschließend als neue Videodatei exportiert werden. Die detaillierte Funktionalität und der Funktionsumfang sind auf der Webseite der sportimization UG (haftungsbeschränkt) unter www.sportimization.de aufgeführt. Der vorliegende Lizenzvertrag regelt die zeitlich beschränkte Überlassung der Software *svat* für die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern (im Folgenden: Lizenznehmern) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies hat auch dann Gültigkeit, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die sportimization UG (haftungsbeschränkt) kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Der Lizenznehmer kann jedoch die im Folgenden eingeräumten Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der sportimization UG (haftungsbeschränkt) an Dritte übertragen bzw. weitere Nutzungsrechte einräumen.

2 Leistungsgegenstand

Die urheberrechtlich geschützte Software *svat* ist in den Versionen *basicEdition* und *proEdition* erhältlich. Erweiterungen der Funktionalitäten beider Versionen oder insbesondere auch ausschließlich der Version *proEdition* sowie die Erstellung weiterer Versionen liegen im freien Ermessen des Lizenzgebers. Die stets aktuelle Auflistung der detaillierten Funktionsumfänge ist auf der Website des Lizenzgebers (www.sportimization.de) einsehbar.

2.1 Lizenzeinräumung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Nutzungs- und Verwaltungsrechte an der Software *svat* Dritten einzuräumen. Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber auf Grundlage dieses Lizenzvertrages eine nicht exklusive, zeitlich befristete Nutzungslizenz zur ausschließlichen Nutzung der Software *svat* auf einem einzigen Computer. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer ist zum kostenlosen Support (per Email, Telefon, Fernwartung) berechtigt. Des Weiteren stellt der Lizenzgeber für nicht registrierte Lizenznehmer eine kostenfreie zeitlich beschränkte Demo-Version zur Verfügung. Die Lizenzeinräumung entspricht dabei grundsätzlich derjenigen für eine Vollversion. Einschränkungen der Demo-Version sind im freien Ermessen des Lizenzgebers möglich. Für die Demo-Version werden zudem keine Dokumentationen, Updates und/ oder Support geschuldet.

2.2 Lieferung und Installation

Die Software *svat* wird ausschließlich über die Webseite des Lizenzgebers per Download vertrieben. Der Lizenznehmer ist in vollem Umfang für die Installation und die Funktionalität des von ihm betriebenen Rechners verantwortlich. Installationsleistungen werden seitens des Lizenzgebers nicht geschuldet.

2.3 Dokumentationen

Die Dokumentation für *svat* wird dem Lizenznehmer als PDF-Datei in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Überlassung der Dokumentation in Papierform besteht nicht.

2.4 Updates

Der Lizenzgeber kann nach eigenem Ermessen kostenlose Updates für die Software *svat* zur Verfügung stellen. Ein Anspruch des Lizenznehmers besteht darauf nicht. Unberührt hiervon bleibt die gewährleistungsrechtliche Verpflichtung des Lizenzgebers. Neue Versionen von *svat* werden vom Lizenzgeber in eigenem Ermessen zu den auf der aktuellen Webseite befindlichen Konditionen zur Verfügung gestellt.

2.5 Pflege und Support

Support- und Pflegeleistungen jenseits der Gewährleistung sind nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages.

2.6 Einwilligung zur Übertragung der Lizenzdaten an einen Lizenzserver

Die Aktivierung der Software *svat* erfolgt durch verschlüsselte Übertragung und Überprüfung des (nach Begleichung der Rechnung per Email versendeten) Lizenzschlüssels an einen Lizenzserver. Die Verarbeitung der Informationen auf dem Lizenzserver erfolgt automatisiert. Der Lizenznehmer erklärt sich mit dieser Übertragung (auch in zeitlichen Abständen) gemäß §4 BDSG einverstanden.

2.7 Verarbeitung von Videos

Aufgrund der Vielzahl der mittlerweile verfügbaren Audio- und Videoformate, kann nicht sichergestellt werden, dass jedes Video mit der Software *svat* bearbeitet und wiedergegeben werden kann. Der Lizenzgeber garantiert jedoch die Bearbeitung aller Videoformate, die mit dem Microsoft® DirectShow® Multimediaframework abspielbar sind. Durch Installation weiterer (kostenfreier) Codepacks (zur Interpretation und Wiedergabe weiterer Audio- und Videoformate) kann der Lizenznehmer jedoch die potentiellen abspielbaren Videoformate erheblich erweitern. Für die komplikationsfreie Nutzung von Video- und Audiocodecs, die über die im Microsoft® DirectShow® Multimediaframework enthaltenen hinausgehen übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung.

2.8 Reproduktionen von Bild- und Tonmaterial

Die Software *svat* kann zur Reproduktion von Bild- und Tonmaterial verwendet werden. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das Recht zur Reproduktion von Bild- und Tonmaterial, das nicht durch Urheberrechte geschützt ist oder dessen Urheberrecht sie besitzen, soweit kein Verstoß gegen die AVC/H.264-4 Lizenzierung (siehe §5.3 und §5.4) erfolgt.

3 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen

Der Lizenzgeber schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der gesetzlichen Vertreter des Lizenzgebers. Sofern der Lizenzgeber fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Aufwand der Wiederherstellung beschränkt, der bei täglicher Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB aufgrund von Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung des Lizenzgebers auf Ersatz vergeblicher Anwendungen.

4 Gewährleistung

Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es unmöglich ist, Softwareprodukte so zu entwickeln, dass sie unter allen potentiellen Anwendungsbedingungen vollkommen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass die Software im Sinne der Leistungsbeschreibung sowohl brauchbar ist als auch die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

4.1 Mängel

Offensichtliche Mängel an der Software *svat* sind dem Lizenzgeber durch den Lizenznehmer innerhalb von 14 Tagen ab Aktivierung und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Programmmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße Programminstallation und Systemanpassung voraus. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung im Ermessen des Lizenzgebers.

4.2 Datenverlust

Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienkonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann ein Datenverlust nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Lizenznehmer muss daher Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig vorgenommen wird, eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Vireabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

5 Schutzrechte

An allen urheberrechtsfähigen Materialien, die im Zuge der Lizenzierung dem Lizenznehmer überlassen werden, steht dem Lizenzgeber das Urheberrecht sowie die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Eine Einräumung von Rechten erfolgt ausschließlich unter der in § 2.1 dargelegten Form. Die Software *svat* selbst sowie die Lizenzierung wird durch verschiedene technische Lösungen geschützt. Es ist untersagt, diese zu umgehen. Des Weiteren ist es dem Lizenznehmer untersagt die Software *svat* zu ändern, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder abgeleitete Software zu erstellen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 5.2 aufgelisteten genutzten externen Bibliotheken. Unberechtigte Reproduktion oder nicht autorisierter Vertrieb der Software *svat* wird gerichtlich verfolgt und kann zu erheblichen Strafen führen und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

5.1 Nutzung der externen Bibliotheken FFmpeg

Die Software *svat* nutzt Bibliotheken des FFmpeg-Projektes im Rahmen der LGPLv2.1. Weitere Informationen sind unter www.ffmpeg.org zu finden. FFmpeg wurde in der Version 3.0 mit den Build-flags `-disable-static -enable-shared -disable-doc -disable-ffplay -disable-ffprobe -disable-ffserver -disable-network -disable-debug -enable-pthreads -enable-openh264 -disable-w32threads -disable-os2threads -enable-runtime-cpudetect -enable-memalign-hack -target-os=mingw32 arch=x86 -enable-libfreetype` kompiliert.

5.2 Nutzung der externen Bibliothek Qt

Die Software *svat* nutzt Bibliotheken des Qt-Projektes im Rahmen der LGPLv2.1. Weitere Informationen sind unter www.qt.nokia.com zu finden. Die aktuell verwendeten Bibliotheken sind die Qt-libraries 5.5.

5.3 Nutzung der externen Bibliothek QtAV

Die Software *svat* nutzt Bibliotheken des QtAV-Projektes im Rahmen der LGPLv2.1. Weitere Informationen sind unter www.qtav.org zu finden.

5.4 AVC/H.264

Die Software *svat* beinhaltet AVC/H.264 Funktionalitäten für das Encodieren von Videos, die im Rahmen des AVC/H.264 Lizenz-Portfolios durch MPEG LA®, LLC lizenziert wurden. Diese Lizenzierung gilt jedoch nicht für die Encodierung von Videos gemäß des H.264-Standards, die auf physikalischen Speichermedien gespeichert und titelweise verkauft werden sowie für Daten, die titelweise an den Endkunden zur permanenten Speicherung verkauft werden. Für diese Anwendungsfälle ist eine gesonderte AVC/H.264-Lizenz erforderlich, die über MPEGLA®, LLC (www.mpegla.com) erworben werden muss.

6 Durchführung des Vertrages

Mit Annahme des vorliegenden Mietvertrages durch den Lizenznehmer kommt dieser Vertrag zu Stande.

6.1 Mietentgelt

Die Nutzungslizenz der Software wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die Zahlung einer Miete überlassen. Die Miete beinhaltet die laufende Programmpflege und Programmweiterentwicklung (Update) und das Lizenznutzungsentgelt. Das Mietentgelt ist nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber vom Lizenznehmer im Voraus für die jährliche Nutzung zu entrichten. Das Mietentgelt beträgt für

- die *basicEdition* von *svat* 149€(inkl. MwSt) für eine auf einem Windows Computer gültige Lizenz mit einer Laufzeit von 12 Monaten,
- für die *proEdition* von *svat* 349€(inkl. MwSt) für eine auf einem Windows Computer gültige Lizenz mit einer Laufzeit von 12 Monaten und
- für die *macEdition* von *svat* 429€(inkl. MwSt) für eine auf einem Apple mac OS X Computer gültige Lizenz mit einer Laufzeit von 12 Monaten.

6.2 Vertragslaufzeit und Aktivierung

Ist keine ausdrückliche Vertragslaufzeit angegeben, so gilt eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten ab Tag der Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber. Nach vollständiger Zahlung der Gebühren basierend auf der Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber, erhält der Lizenznehmer einen Aktivierungscode zur Freischaltung der erworbenen Programmversion. Im Zuge des Aktivierungsvorgangs der Software *svat* ist eine bestehende Internetverbindung notwendig. Der Lizenznehmer hat nach Ablauf der Vertragslaufzeit alle Kopien der Software *svat* sowie von Dokumentationen und Installationen vollständig und endgültig zu löschen. Jegliche Nutzung von *svat* nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist untersagt.

6.3 Kündigung

Der Vertrag endet nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 12 Monaten nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber automatisch und bedarf keiner Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Kündigung, die ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die von der Kündigung betroffene Software einschließlich der Dokumentationen und Installationen vollständig und endgültig zu löschen.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des Lizenznehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bedingungen des Lizenznehmers verpflichten den Lizenzgeber nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers Gerichtsstand.

7.2 Auslegung des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.